

3/SN-88/ME 1 von 5



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.559/2 -V/2/88

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft	3/SN-88/ME XVII. GP
Z	GE 288
Datum:	25. FEB. 1988
Verteilt:	26. FEB. 1988

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

PERTHOLD

2822

*H. Klavon*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme.

Anlage

23. Februar 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.559/2-V/2/88

An das

Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

1015 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Perthold

2822

28 0102/1-II/8/88  
17. Jänner 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;  
Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

Zum oz. Entwurf eines Bundesgesetzes nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Gegen die Regelungen des Entwurfs könnten kompetenzrechtliche Bedenken mit dem Argument vorgebracht werden, daß es sich bei der vorgesehenen "Rückvergütung" nicht um eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie (Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG) handelte. Dem Verfassungsdienst erscheint jedoch eine Subsumierung unter diesen Kompetenztatbestand unter der Voraussetzung möglich, daß man die Maßnahme als eine zur Erhaltung bzw. Entlastung des Familienlastenausgleichsfonds - und damit indirekt als

- 2 -

Angelegenheit zur Schaffung eines Familienlastenausgleichs - verstehen kann. Die Erläuterungen, die derzeit keine Aussage zur Kompetenzgrundlage enthalten, sollten entsprechend ergänzt werden.

2. Fraglich erscheint es dem Verfassungsdienst allerdings, ob die im Art. I Z 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz steht: Es scheint nämlich auf den ersten Blick sachlich nicht gerechtfertigt zu sein, daß ein Schüler, der das prinzipiell zur Verfügung gestellte Buch nicht benötigt, da er es bereits besitzt, eine zusätzliche "Förderung" aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds erhält. Das do. Bundesministerium müßte daher jedenfalls in den Erläuterungen ausführlich auf diese Problematik eingehen und die Sachlichkeit der Regelung darlegen!

## II. Zu den einzelnen Regelungen:

### Zu Art. I Z 1:

Statt der Wendung "damit" sollte die Formulierung "mit dieser Bestätigung" verwendet werden.

### Zu Art. I Z 2:

Abs. 1 erster Satz sollte besser lauten: "Der auf den Gutschein eingetragene Schüler ist berechtigt, gültige Gutscheine, die vollständig ausgefüllt sind, einzulösen."

Der Zusatz "wenn der Schüler bereits in Besitz dieses Schulbuches ist" ist in seiner normativen Bedeutung unklar. Wenn beabsichtigt ist, dies als Voraussetzung zur Einlösung zu normieren - dies wäre Hinblick auf die Gleichheitskonformität der Regelung wohl erforderlich -, müßte dies deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Regelungsbedürftig wäre in diesem Zusammenhang jedoch, wie und wem gegenüber "der Besitz dieses

- 3 -

Schulbuches" nachzuweisen sein soll bzw. wie sichergestellt werden kann, daß der Schüler dieses Schulbuch, tatsächlich das ganze Schuljahr hindurch verwenden kann. Die zeitliche Beschränkung für die Einlösung dürfte wohl - entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen - keine ausreichende Garantie dafür bilden.

Der letzte Satz in Abs. 1 könnte besser lauten: "Gegen Einlösung des Gutscheins erhält der auf dem Gutschein eingetragene Schüler einen Betrag in der Höhe von 25 v.H. des auf dem Gutschein ausgewiesenen Ladenpreises des Schulbuches."

Die in Abs. 2 getroffene Regelung sollte aufgeteilt werden, sodaß die lit.a bis c in eigenen Absätzen geregelt werden; in einem eigenen - letzten - Absatz könnte dann eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers erfolgen. Dabei müßte im Hinblick auf Art. 18 B-VG- etwa entsprechend den Ausführungen in den Erläuterungen - der Inhalt der Verordnung näher determiniert werden.

Abschließend gibt die neuerliche Novellierung des Gesetzes dem Verfassungsdienst Anlaß abermals darauf hinzuweisen, daß - wie zuletzt mit Schreiben vom 8. Oktober 1987, GZ 600.559/3-V/2/87 zum Ausdruck gebracht - eine Wiederverlautbarung des Familienlastenausgleichsgesetzes dringend erforderlich ist. Im Lichte seiner Zuständigkeit für die "Allgemeinen Angelegenheiten der Rechtsordnung" hält es der Verfassungsdienst für einen unhaltbaren Zustand, daß sich ein für breite Kreise so wesentliches Gesetz in einem Zustand befindet, der die Normunterworfenen praktisch vom Zugang zu diesem Gesetz ausschließt.

- 4 -

U.e. ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das  
Präsidium des Nationalrates

23. Februar 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Holzinger', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.